

Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Vechta mbH)

Bek. d. Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg  
v. 19.01.2021 - Az.: OL20-137-01

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Vechta mbH (AWV), Füchteler Str. 8 in 49377 Vechta, hat mit Schreiben vom 02.09.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt. Das Betriebsgrundstück befindet sich in 49377 Vechta, Grenzweg 1, Flur 23, Flurstücke 157/4. Gemäß rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Vechta befindet sich die Grünabfallkompostierungsanlage auf der planfestgestellten Fläche der Deponie Vechta Tonnenmoor und ist hier als Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen.

Der Gegenstand der beantragten wesentlichen Änderung:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität von 37 t/d ( $\approx$  13.500 t/a Input Grünabfall) auf 49,9 t/d ( $\approx$  18.000 t/a Input Grünabfall),
- Erweiterung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr gemäß Ziffer 8.12.2 V mit 135 Tonnen (Biomasse) Gesamtlagerkapazität,
- Erweiterung des Annahmekatalogs um Stallmist (AVV 02 01 06), nicht spezifikationsgerechten Kompost (AVV 19 05 03) und Marktabfälle (AVV 20 03 02),
- Streichung des Abfallschlüssels AVV 03 03 01 Rinden- und Holzabfälle,
- Innerbetriebliche Verlegung der Grünabfallannahme, der Grünabfalllagerung und der Grünabfallvorbehandlung (Brechen und Sieben),
- Erweiterung des Zwischenlagers für die holzreichen Fraktionen (Grünabfall < 40 mm),
- Erweiterung der Vorrottefläche,
- Erweiterung des geschlossenen Kompostfertiglagers und
- Errichtung einer geänderten Wegeführung innerhalb des Betriebsgeländes zur Grünabfallannahme,
- Umgestaltung des Regenversickerungsbeckens und
- Aufgabe des vorhandenen Löschwasserteichs,
- Errichtung eines weiteren Speicherbehälters für Regenwasser ( $V = 300 \text{ m}^3$ )

Nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) war für die zu genehmigende Anlagenänderung gemäß Nr. 8.4.1.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Danach ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann, wenn im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles (§ 9 Abs.2 Nr.2 i.V.m § 7 Abs.2 UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Vechta befindet sich die Grünabfallkompostierungsanlage im Außenbereich auf der planfestgestellten Fläche der Deponie Vechta Tonnenmoor und ist hier als Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen.

Der Antragsteller hat im Rahmen der vorgelegten Antragsunterlagen die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die besonderen standortbezogenen Merkmale prüfen und darstellen lassen. Die standortbezogene Vorprüfung hat zum Ergebnis geführt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es handelt sich hierbei um ein Landschaftsschutzgebiet nach Nr. 2.3.4 und um ge-

geschützte Biotop nach Nr. 2.3.7. Im Rahmen eines zweiten Prüfschrittes wurde unter Berücksichtigung der vorliegenden Schutzgebiete geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Aus naturschutzfachlicher Sicht befindet sich unmittelbar angrenzend ein Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Weitere Schutzgebiete sind erst in Entfernungen von > 3 km zu finden. Durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme werden gesetzlich geschützte Biotop gem. § 29 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in Anspruch genommen.

Beim Anlagenbetrieb der Grünabfallkompostierung werden diffuse Staub und Geruchsstoffe emittiert. Mit dem Antrag wurde ein immissionstechnischer Bericht Nr. LGS11271.1+2/01 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH über die Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen des gesamten Abfallwirtschaftsstandorts sowie über die Ermittlung und Beurteilung der Zusatzbelastung an Staubimmissionen der Grünabfallkompostierungsanlage vorgelegt. Demnach werden keine neuen oder anderen Luftschadstoffe emittiert als vorher. Die gutachterliche Prognose hat gezeigt, dass durch die Änderung Grünabfallkompostierungsanlage keine Auswirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet zu erwarten sind. Eine Befreiung für das Landschaftsschutzgebiet war seitens der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta daher nicht erforderlich.

Die schalltechnische Stellungnahme vom 31.07.2017 kommt zu dem Schluss, dass in Summe durch die Erhöhung der Verarbeitungskapazität aus schalltechnischer Sicht keine Änderung der Geräuschsituation in der Nachbarschaft zu erwarten sind. Die einzuhaltenden Richtwerte tagsüber werden um mindestens 6 dB(A) und nachts um mindestens 10 dB(A) unterschritten.

Auf Grund der erforderlichen Baumaßnahmen kommt es zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Pflanzen sowie Boden. Diese Beeinträchtigungen werden seitens der Naturschutzbehörde als Eingriff gem. § 14 BNatSchG gewertet. Der Antragssteller hat daher die möglichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die dafür vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen in einem Fachbeitrag zur Eingriffsregelung (Rev.- Nr. 3-0 vom 28.11.2019) durch das Ingenieurbüro IBL Umweltplanung GmbH prüfen und darstellen lassen. Ergänzend wurde im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht, ob vorhabenbedingte Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG einschlägig sind. Im Ergebnis wurde dargestellt, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten ausgeschlossen ist.

Die Beseitigung von geschützten Biotopen ist bei der geplanten Umsetzung des Vorhabens unvermeidbar und planerisch sinnvolle Alternativen sind nicht gegeben. Nach § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung von Biotopen führen, verboten. Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden können. Im Genehmigungsantrag wurde ein Ausnahmeantrag gemäß § 30 (3) BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt. Es handelt sich hierbei überwiegend um ein Übergangsstadium zur halbruderalen trockenen Gras- und Staudenflur. Die Biotop sind historisch gesehen erst nach Beginn der Deponienutzung entstanden und befinden sich in keinem optimalen Zustand. Ausweichlebensräume für auf diese Biotop angewiesene Arten und Lebensgemeinschaften sind im näheren Umfeld bereits vorhanden. Die Ausnahmegenehmigung wurde durch die zuständige Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta im Rahmen der abschließenden Stellungnahme erteilt. Die vorhandenen Biotop wurden im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung an einer anderen ortsnahen Stelle kompensiert.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und aufgrund der Ergebnisse aus dem Fachbeitrag zur Eingriffsregelung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen weitestgehend vermieden werden.

Das für den Abfallwirtschaftsstandort erstellte Gesamtkompensationskonzept hat zudem gezeigt, dass die eingereichte „Kompensations- und Waldersatzübersicht“ dem Entwurfsstand vom 22.11.2019 entspricht und keine Änderungen vorgenommen werden mussten. Die Naturschutzbehörde und die Genehmigungsbehörde erachten die Bewertungen des Sachverständigen als plausibel und hinreichend. Die erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen werden zudem durch eine fachkundige ökologische Baubetreuung begleitet. Weitere Maßnahmen zur Einhaltung naturschutzfachlicher Anforderungen sind als Nebenbestimmungen in diesem Bescheid übernommen worden.

Die standortbezogene Vorprüfung führt zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht. Zu dieser Einschätzung kommen auch die im Verfahren beteiligten Fachbehörden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.